

Klienteninformation 30.1.2020

Im Oktober 2008 stellte die AvW Gruppe AG den Rückkauf von AvW-Genussscheinen ein. Bereits kurz danach begannen wir, für unsere Klienten alle erforderlichen Schritte zu setzen, damit diese ihre für den Erwerb von AvW-Genussscheinen eingesetzten Mittel zur Gänze oder zum Teil zurückerhalten.

Es wurden mehrere Strafverfahren eingeleitet, in denen wir Privatbeteiligtenanschlüsse für unsere Klienten vornahmen. Im Strafverfahren gegen den Vorstandsvorsitzenden von AvW Gruppe AG und AvW Invest AG erwirkten wir einen Zuspruch eines Teilschadenersatzbetrages.

Dieser musste in der Folge allerdings eine langjährige Haftstrafe antreten und wurde über sein Vermögen das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet.

Im Mai 2010 wurden auch Insolvenzverfahren über das Vermögen der AvW Gruppe AG und AvW Invest AG eröffnet, in denen wir Forderungen für unsere Mandanten anmeldeten und diese auch in weiterer Folge in den Insolvenzverfahren vertraten.

Parallel dazu nahmen wir fristenwährend für unsere Mandanten Forderungsanmeldungen bei der Anlegerentschädigung vor. Diese Forderungen wurden zunächst zur Gänze bestritten und wurden, maßgeblich auch von unserer Kanzlei Musterprozesse geführt, die letztlich im Sinne der Anleger mit klagsstattgebenden höchstgerichtlichen Entscheidungen beendet wurden.

Auf der Grundlage dieser Entscheidungen gelang es, die bei der Anlegerentschädigung besicherten Ansprüche tatsächlich für den Großteil der Genussscheininhaber durchzusetzen.

Kleinanleger wurden (bis zum Betrag von € 20.000,--) zur Gänze entschädigt, für Großanleger konnte zumindest der besicherte Betrag von € 20.000,-- durchgesetzt werden.

Zwischenzeitig sind auch die Insolvenzverfahren beendet und konnten auch hier weitere Quotenzahlungen realisiert werden.

Parallel dazu wurden zahlreiche andere Anspruchsgrundlagen von uns geprüft und auch andere Verfahren geführt, welche bedauerlicherweise letztlich mit klagsabweisenden Entscheidungen endeten.

Der aktuelle Status lässt sich so darstellen, dass im Wesentlichen noch ein Musterverfahren gegen den Steuerberater der AvW-Unternehmen beim Landesgericht Klagenfurt in erster Instanz anhängig ist.

Von uns wurden die Ansprüche unserer Mandanten gegen diesen Steuerberater auch geltend gemacht und wurden Verjährungsverzichtserklärungen erwirkt, sodass der Ausgang dieses Musterverfahrens noch abgewartet werden muss.

Dieser Steuerberater wurde allerdings strafrechtlich von allen Vorwürfen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt freigesprochen.

Eine Prognose über die Dauer dieses Musterverfahrens erscheint derzeit nicht möglich, zumal anzunehmen, dass dieses Verfahren wohl durch alle Instanzen geführt werden wird.

Von mehreren Klienten wurden wir darüber informiert, dass diese auch von einer „Interessensgemeinschaft AvW-Geschädigte“ kontaktiert wurden. In diversen Rundschreiben und Informations-E-Mails wurden Behauptungen aufgestellt, wonach es mit Hilfe dieser Interessensgemeinschaft möglich sein soll, eine Revision der gerichtlichen Entscheidungen im Amtshaftungsverfahren zu erwirken.

Nach unserem Informationsstand sind die in diesem Zusammenhang aufgestellten Behauptungen unzutreffend und kam es nicht zur Wiederaufnahme eines Amtshaftungsverfahrens.

Wir empfehlen unseren Klienten bei derartigen Ankündigungen und Versprechungen äußerst vorsichtig zu sein, insbesondere wenn eine Beteiligung an diversen Maßnahmen dieser Interessensgemeinschaft von der Zahlung von Geldbeträgen abhängig gemacht wird. Für detaillierte Informationen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.